

VERKÜNDUNGSBLATT

der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Sonderausgabe

Inhalt

Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (EAH-Serviceverfahrensatzung)	2
Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena für das Wintersemester 2012/2013	4

**Satzung zur Regelung des
Zulassungsverfahrens für Studiengänge
im Dialogorientierten Serviceverfahren
der Stiftung für Hochschulzulassung
durch die
Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

(EAH-Serviceverfahrensatzung)

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes ThürHZG - vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 87) in Verbindung mit § 35a der Thüringer Vergabeverordnung –ThürVVO - vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 17. April 2012 (GVBl. S. 134) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes ThürHG - vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena die folgende Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (EAH-Serviceverfahrensatzung). Der Senat der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat die Satzung am 17.04.2012 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Satzung mit Erlass vom 23. Mai 2012 (AZ.: 41-5515-79) genehmigt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die hochschulspezifischen Einzelheiten des Dialogorientierten Serviceverfahrens an der Ernst-Abbe-Fachhochschule (EAH) Jena, soweit die Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung nach § 13 ThürHZG einbezogen sind.
- (2) Die an der EAH Jena einbezogenen Studiengänge ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.
- (3) Für die in Anlage 1 benannten Studiengänge beauftragt die EAH Jena die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Maßgabe eines entsprechenden Vertrages; insbesondere mit der Durchführung des Mehrfachzulassungsabgleichs sowie mit der Erstellung und Versendung von Zulassungs-, Rückstellungs- und Ablehnungs-, Ausschlussbescheiden.

**§ 2
Zulassungsantrag**

- (1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Webportal der EAH Jena zu übermitteln (§ 35a Abs. 4 Satz 3 ThürVVO).
- (2) Neben dem ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformular ist der EAH Jena bis zum Ablauf der in § 26 Thüringer Vergabeverordnung genannten Fristen

(Ausschlussfrist) eine einfache Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung einzureichen (§ 35a Abs. 4 Satz 3 ThürVVO).

**§ 3
Losverfahren**

Sind nach Abschluss des Verfahrens in einem Studiengang noch freie Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, führt die EAH Jena ein Losverfahren entsprechend § 27 Abs. 7 ThürVVO durch. Detaillierte Angaben für den Ablauf des Losverfahrens werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Antragsfrist in geeigneter Weise bekannt gemacht sowie unter <http://www.fh-jena.de/fhj/fhjena/de/studium/Bewerbungen/Seiten/Bewerbungen.aspx> eingestellt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der EAH Jena in Kraft.

Jena, 08. Mai 2012

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena*

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 EAH-Serviceverfahrensatzung)

In das Dialogorientierte Serviceverfahren bei der Stiftung für Hochschulzulassung ist seitens der EAH Jena folgender Studiengang einbezogen:

- Mechatronik (Bachelor of Engineering)

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena für das Wintersemester 2012/2013

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 87) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 17. April 2012 (GVBl. S. 134), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2012/13. Der Senat der Hochschule hat die Satzung am 17.04.2012 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat sie mit Erlass vom 11. Juni 2012 (AZ: 41-5516-7) genehmigt.

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena zum Wintersemester 2012/2013 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester						
	1	2	3	4	5	6	7
Biotechnologie Bachelor	74						
Business Administration Bachelor	120						
Maschinenbau Bachelor	53						
Mechatronik Bachelor	41						
Medizintechnik Bachelor	88						
Pflege/Pflegeleitung Bachelor	31						
Soziale Arbeit Bachelor	123						
Wirtschaftsingenieurwesen Industrie Bachelor	62						
Wirtschaftsingenieurwesen Informationstechnik Bachelor	47						

§ 2

In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerber in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Bestimmung der Thüringer Vergabeverordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen und von der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena aufgenommen. Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung. In den Studiengängen, die an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena eingerichtet, jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2013 außer Kraft.

Jena, den 11.05.2012

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena*

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena
Die Rektorin der EAH Jena
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion: Rektoramt, Marlene Tilche
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena
Tel. (03641) 205 21 32
E-Mail: marlene.tilche@fh-jena.de

Erscheinungs-
datum: 29.06.2012

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.